



FESTSETZUNGEN (§9 BBAUG)

Art und Mass der baulichen Nutzung sowie Bauweise		Baugestaltung		Linien und Flächen		ERLAUTERUNGEN		AUFHEBUNGEN	
WA II o Allgemeines Wohngebiet	Zahl der Vollgeschosse Zwischenhöhen GRZ GFZ BMZ	Anzahl Grundstücke Geschlossene Bauweise Bauweise	Haupt- und Nebeneingänge Dreiseitige Einfriedigung Nebeneingänge Dachstuhl Dachstuhldeckung	Ein- und Zweifriedigung Einfriedigung	Firststellung u. Dachform Unverbindliche Baukörperangabe mit verbindlicher Firstrichtung Unverbindliche Baukörperangabe mit verbindlicher Hauptfirstrichtung Garage unverbindliche Baukörperangabe SD Satteldach WD Walmdach FD Flachdach BD Belagdach	Plangebietsgrenze Strassenbegrenzungslinie Baugrenze	Fußwege Fahrwege Verkehrsflächen Sichtdreiecke Von der Bebauung freizuhalten Flächen Die innerhalb dieser Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70m bis 2,50m Höhe bezogen auf Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehindertes Gelände ist gegebenenfalls abzutragen. Nicht überbaubare Grundstücksflächen	Gemeindegrenzen Gemarkungsgrenzen Flurgrenzen Flurstücksgrenzen in Grenzart Geplante Eigentumsgrenzen unverbündlich Höhenlinie Höhenpunkt Böschungslinie Strassenachse Sonst. Messungslinie Vorhandene Gebäude und Geschosszahl Wohngebäude Wirtschaftsgebäude oder Garage Regenwasser Mischwasser Schmutzwasserkanal Kanalschacht	Für die Gebiete die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören tritt der bisherige Plan Nr. 5/2 A mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außer Kraft. Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt. ,den
	*Max Höhe der Traufe über Terrain in Höhe der vorderen Baugrenze in Metern gemessen Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis Grösse des Plangebietes ha 0,275	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 11 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)	Die städtebauliche Planung ist durch die eingetragene Masse und dem Massstab der Karte mit genügender Genauigkeit geometrisch festgelegt soweit keine Masse eingetragen sind diese der graphischen Darstellung zu entnehmen.	Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B. V. 18. 8. 1976 BGBl. I S. 2256) durch Beschluss des Rates der Stadt vom 20.10.1982 aufgestellt worden.	Dieser Plan als Entwurf einschliesslich der Begründung hat gemäss § 2a (6) BBAUG vom 01.02.1983 bis 01.03.1983 offengelegen.	Dieser Plan ist gemäss § 10 BBAUG vom Rat der Stadt vom 30.06.1983 als Satzung beschlossen worden.	Dieser Plan ist gemäss § 11 BBAUG mit Verfügung vom 10. NOV. 1983 Az. 35 21 11-410/147/76 genehmigt worden.	Die in diesem Bebauungsplan auf Grund des § 103 Abs. 1 BauO NW enthaltenen gestalterischen Festsetzungen sind mit Verfügung vom 29. NOV. 1983 Az. 650-41-9 genehmigt worden.	Gemäss § 12 BBAUG sind die Genehmigungen sowie Ort und Zeit der Auslegung am 10. JAN. 1984 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt aus öffentlich aus.
Entwurfsbearbeitung Kreis Höxter Planungsamt Der Oberkreisdirektor I.A. <i>Reu</i> Höxter, den 21.6.1982	Kreis Höxter Katasteramt Der Oberkreisdirektor I.A. <i>Klein</i> Höxter, den 18.6.1982	Kreis Höxter Katasteramt Der Oberkreisdirektor I.A. <i>Klein</i> Höxter, den 23.6.1982	Willebadessen, den 13.12.1982 <i>Müller</i> Bürgermeister <i>Reu</i> Ratmitglied	Willebadessen, den 27.05.1983 <i>Reu</i> Bürgermeister <i>Müller</i> Ratmitglied	Willebadessen, den 12.07.1983 <i>Reu</i> Bürgermeister <i>Thyrian</i> Ratmitglied	Willebadessen, den 10. NOV. 1983 <i>Reu</i> Bürgermeister <i>Thyrian</i> Ratmitglied	Höxter, den 29. NOV. 1983 <i>Reu</i> Oberkreisdirektor <i>Thyrian</i> Ratmitglied	Willebadessen, den 2. JAN. 1984 gez. Müller Bürgermeister	

KREIS HÖXTER
STADT WILLEBADESSEN
 Ortschaft Willebadessen
 Gemarkung Willebadessen Flur 7
Bebauungsplan Nr. 5
 5. Änderung
 M 1: 1000
 3. Ausfertigung

RECHTSGRUNDLAGE:
 §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949); § 103 Bauordnung NW (BauONW) i. d. F. vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) zuletzt geändert am 15.7.1976 (GV NW S. 264) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBAUG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBAUG

KARTENGRUNDLAGE: